

Judo Club 1963 e.V. Kempen/Niederrhein



Satzung

(geänderte Texte sind unterstrichen)

Artikel 1 **Zwecke des Vereins**

Der Judo Club 1963 e.V. mit Sitz in Kempen/Niederrhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar insbesondere durch Vermittlung von Budo-und anderen Sportarten. Der Verein ist den zuständigen Fachverbänden, die Mitglied des Landessportbundes sein müssen, angeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Artikel 2 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Judo Clubs 1963 e.V. kann jeder werden, der die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.

Artikel 3 **Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (Art. 11). Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Artikel 4 **Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Vereinsgremien gewählt und aufgestellt werden.

Artikel 5 **Beiträge**

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Näheres hierüber regelt die Finanz-und Beitragsordnung.

Artikel 6 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Artikel 7 **Austritt**

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mindestens einen Monat vor Quartalsende zu erklären. Er wird mit Ende des Quartals wirksam.

Artikel 8 **Ordnungsmaßnahmen**

Durch den Vereinsvorstand können gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1.) Verwarnung,
- 2.) Verweis,
- 3.) Aberkennung von Vereinsämtern und Trainings Sperre,
- 4.) Ausschluss aus dem Verein.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Verfahren durchzuführen.

- 4a.** Zur Durchführung des Verfahrens wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, die von dem Beschuldigten bestimmt werden, und zwei Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden, besteht.
- 4b.** Die Beisitzer müssen mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sein, und Stimmrecht nach Art. 14 dieser Satzung haben.
- 4c.** Das Schiedsgericht muss den Beschuldigten, den Vorstand und die Zeugen in einer Sitzung hören, zu der jedes Vereinsmitglied Zutritt hat.
- 4d.** Die Beteiligten müssen vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung schriftlich geladen werden. Der Termin kann auf Antrag eines der Beteiligten zweimal geändert werden. Danach ist der Termin endgültig.
- 4e.** Nach der Öffentlichen Sitzung fällt das Schiedsgericht in nichtöffentlicher Beratung die Entscheidung, wobei die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Beschluss wird sofort nach der Beratung in der Öffentlichen Sitzung bekannt gegeben.
- 4f.** Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben werden.
- 4g.** Über den Einspruch muss das Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen mit einfacher der Stimmen entscheiden. Der Beschluss kann Bestätigt werden und ist dann Endgültig, oder auf Entscheidung des Schiedsgerichts wird eine außerordentliche Mitglieder Versammlung ein Berufen. Diese Entscheidet über den Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist Endgültig.

- 4h.** Während der Zeit des Verfahrens wird auf den Beschuldigten Artikel 8, Absatz 3 angewandt

Artikel 9 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung (früher: Jahreshauptversammlung)
- 2.) der Jugendtag
- 3.) der Vorstand

Artikel 10 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal Jährlich im ersten Jahresdrittel zusammen, und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder mindestens der Hälfte der Vorstands Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Artikel 11 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- a.) von der Mitgliederversammlung gewählt

1. Vorsitzender/Vorsitzende
2. Vorsitzender/Vorsitzende

Finanzwart/in

Frauenwart/in

- b.) vom Jugendtag gewählt

Jugendwart/in

- c.) von den Fachabteilungen gewählt

jeweils ein Fachwart

Bis zu 3 Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden.
Es können auch Funktionen unbesetzt bleiben.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall
der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen.

Artikel 12 C**Verfahrensordnung**

Die Organe des Vereins (Art. 9) sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Im Bedarfsfall (Art. 10) kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden fest zu stellen.

Art. 13

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist mindestens die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins müssen mindesten drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und die Auflösung muss mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Art. 14

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung (Mitglieder Versammlung) sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 15

Über die Jahreshauptversammlung (Mitglieder Versammlung) und Vorstands Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu Unterzeichnen ist.

Art. 16 D**Sonstiges**

Die Ausgaben des Vereins werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitrags Ordnung, die von der Jahreshaupt Versammlung (Mitglieder Versammlung) beschlossen wird.

Art. 17

MITTEL DES VEREINS dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapital Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Art. 18

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapital Anteile der Mitglieder und den gemeinen wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kempen zur Verwendung für Maßnahmen, die der Förderung des Sports in Kempen dienen.